

SATZUNG

des

Deutschen Jugendherbergswerkes
Landesverband Sachsen für Jugendwandern
und Jugendherbergen e.V.

DEUTSCHES JUGENDHERBERGSWERK
Landesverband Sachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein heißt:
Deutsches Jugendherbergswerk - Landesverband Sachsen für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.
- (2) Sein Sitz ist Chemnitz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.
- (5) Der Landesverband ist Mitglied des Hauptverbandes und Träger des Deutschen Jugendherbergswerkes.
Dazu arbeitet der Landesverband mit dem Hauptverband partnerschaftlich zusammen, sie leisten sich gegenseitig Hilfe und Auskunft. Er ist verpflichtet, die Einheit und das Ansehen des Deutschen Jugendherbergswerkes zu wahren.
Der Landesverband hat mindestens 8 Stimmen in der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes. Durch einen Delegierten können höchstens 3 Stimmen vertreten werden.

Ein **Präsidiums-** oder **Vorstandsmitglied** vertritt den Landesverband im Sozialausschuss des Hauptverbandes.

Die Vorstandssitzung als Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen wird durch den **Präsidenten** und den **Vorsitzenden** wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Verein fördert:
 1. Das Wandern der Jugend, von Familien und Kindern, damit sie das eigene Land kennen lernen sowie Verständnis und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt gewinnen;
 2. Das Reisen und die Begegnung der Jugend des In- und Auslandes, ihr gemeinsames Gespräch, Spiel, Sport und andere sinnvolle Gestaltung von Freizeit, Ferien und Urlaub

- 3.** Die Erholung der Jugend im Rahmen der Jugendhilfe und der vorbeugenden Gesundheitspflege
- 4.** Schulwandern, Schulfahrten, Schulschulskikurse und Schullandheimaufenthalte
- 5.** Studienseminare, Aus- und Fortbildung von
 - jungen Menschen
 - Mitarbeitern der Jugendhilfe
 - Verantwortlichen für die schulische, berufliche und außerberufliche Bildung der Jugend.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Der Verein setzt sich ein für die Übernahme und Betreuung von Jugendherbergen und anderen Unterkunftsstätten für die Jugend (im Folgenden Jugendherbergen genannt) in Trägerschaft und Eigentum des Landesverbandes und will weitere Aufgaben erfüllen durch:
 - 1.** Förderung der Erhaltung und Modernisierung, den Betrieb der Jugendherbergen und des Neubaus von zweckmäßigen und preiswerten Jugendherbergen sowie der Beschaffung von für den Betrieb erforderlichen Einrichtungsgegenständen,
 - 2.** Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit dem Hauptverband und anderen Landesverbänden sowie mit Organisationen, die auf Landesebene ähnliche Zwecke verfolgen,
 - 3.** Beratung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 4.** Herausgabe eigener und Vertrieb des vom Hauptverband herausgegebenen Schrift- und Bildmaterials,
 - 5.** Veranstaltung von Seminaren, vor allem für Lehrer und Jugendgruppenleiter, zur Vorbereitung von Aufenthalten von Schulklassen und Gruppen in Jugendherbergen,
 - 6.** Angebot von Freizeitprogrammen, Ferienwanderungen und Jugendreisen,
 - 7.** Austausch von Mitarbeitern und Jugendlichen ausländischer Jugendherbergsverbände im Benehmen mit dem Hauptverband,
 - 8.** Gewinnung sowie Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Herbergsleiterinnen und -leiter durch Kurse und Seminare.
- (2) Die Anstellungsbedingungen und Vergütungen der Herbergsleiterinnen und -leiter regeln sich nach den vom Sozialausschuss des Hauptverbandes beschlossenen Rahmenbedingungen.

Die vom Hauptverband erlassenen Richtlinien sind für die Arbeit des Landesverbandes verbindliche Arbeitsgrundlage zur Realisierung des Vereinszweckes entsprechend § 2 im Sinne der Wahrung der Einheit des Deutschen Jugendherbergswerkes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe und in Übereinstimmung mit der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DJH ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendherbergen.
- (2) Mitglieder des Vereins können werden:
Einzelpersonen, Familien, Schulen, Jugendorganisationen, Vereine, Verbände, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
Die körperschaftlichen Mitglieder müssen ihren Sitz im Verbandsgebiet haben, ihre Satzungen, Zielbestimmungen bzw. Tätigkeiten dürfen nicht im Widerspruch zu den satzungsgemäßen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen.
- (3) Der Verein kann Einzelpersonen, die sich um das Jugendherbergswerk verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder berufen.

§ 6

- (1) Einzelpersonen können die Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes oder in jeder Jugendherberge erwerben.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft von Körperschaften und Vereinen (§5, Abs 2) müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 6, Abs. 2 entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann im Fall der Ablehnung Einspruch Präsidium einlegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beruft die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Präsidiums.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Kündigung, Tod, Auflösung oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 7

- (1) Ein Mitglied, das die Bestrebungen des Vereins schädigt, kann vom **Präsidium** mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Der Ausgeschlossene kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beträge.

§ 8

- (1) Die Verwaltung des Mitgliederbestandes wird auf den Hauptverband übertragen. Die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes legt zudem den Jahresbeitrag für Familien und Einzelpersonen, sowie den Mindestbeitrag für Körperschaften und Vereine fest.
- (2) **Der Vorstand** kann für körperschaftliche Mitglieder in Übereinstimmung mit der Beitragsfestsetzung des Hauptverbandes eigene Mindestbeiträge festlegen.

§ 9

Gliederung des Vereins

- (1) Das Gebiet des Vereins wird in folgende Regionalgruppen untergliedert:

- Niederschlesien und Oberlausitz
- Sächsisches Elbland und Dresden
- Sächsische Schweiz

- Sächsisches Burgen- und Heide- und Leipzig
 - Erzgebirge und Chemnitz
 - Vogtland und Region Zwickau
- (2) Die Regionalgruppen sind Struktureinheiten des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsposition. Sie sind territorial zusammengefasste Mitgliedergruppen und arbeiten auf der Grundlage einer vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung, die auch die konkrete territoriale Abgrenzung der Regionalgruppen regelt.
- (3) Die Aufgaben dieser Regionalgruppen bestehen in der Betreuung der Mitglieder der jeweiligen Region und der Unterstützung der Arbeit des Vereins.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- **das Präsidium**
- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- der Personal- und Sozialausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt mit den entsprechenden Stimmen zusammen:
- 1.** Die Delegierten der Regionalgruppen auf je angefangene 3000 Mitglieder
1 Delegierter mit jeweils einer Stimme
 - 2.** Vier Delegierte der Arbeitsgemeinschaft der Jugendherbergseltern im Freistaat Sachsen e.V. mit jeweils 1 Stimme
 - 3.** Die Mitglieder des Präsidiums mit jeweils einer Stimme
 - 4.** Die Mitglieder des Vorstandes mit jeweils einer Stimme
 - 5.** Die Mitglieder des Hauptausschusses mit jeweils einer Stimme
 - 6.** Die Ehrenmitglieder des Vereins mit jeweils einer Stimme.
- (3) Ein Delegierter kann als Stimmenführer maximal 3 Stimmen durch Vollmacht auf sich vereinigen.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Landesverbandes können mit Ausnahme von Absatz 2 Ziffer 2,3, und 5 kein Stimmrecht ausüben.

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom **Präsidenten** schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert, mindestens **1 x jährlich**. Wenn mindestens **40 Prozent** der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen einberufen werden.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde.
- (3) Anträge von Mitgliedern zu einem in der Tagesordnung nicht vorgesehenen Punkt sind dem Vorstand spätestens eine Woche, satzungsändernde Anträge zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Später eingetroffene Anträge bedürfen zur Behandlung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen der Stimme bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen muss neu gewählt werden. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht geheime Wahl oder Abstimmung durch die Satzung vorgeschrieben oder von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Landesverband.
- (2) Außer den in der Satzung geregelten Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung in folgenden Fällen:
- 1.** Wahl des Präsidenten des Landesverbandes, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Mitgliedes welches als legitimierter Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Jugendherbergs-eltern im Freistaat Sachsen e.V. in das Präsidium des Vereins entsandt wird.
 - 2.** Entgegennahme der Berichterstattung des Präsidiums und des Vorstandes
 - 3.** Entgegennahme des Berichtes der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer

4. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
 5. Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer
 6. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 7. Entscheidung über Anträge von anwesenden Mitgliedern soweit die Mitgliederversammlung zuständig ist
 8. Berufung von Ehrenmitgliedern
 9. Bestätigung der Mitglieder des Hauptausschusses
 10. Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und des Hauptausschusses.
 11. Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen.
 12. Auflösung des Landesverbandes mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand berichtet auf der Mitgliederversammlung über die wirtschaftliche Entwicklung des Landesverbandes.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus bis zu **12** Mitgliedern und setzt sich aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu **8** Mitgliedern zusammen, von denen ein Mitglied als legitimierter Vertreter der Leiterinnen und Leiter von Jugendherbergen durch die Arbeitsgemeinschaft der Jugendherbergseltern im Freistaat Sachsen e.V. entsandt wird. Die Zugehörigkeit von Präsidium und Vorstand schließt sich gegenseitig aus.
- (2) Der Präsident des Landesverbandes, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden einzeln, die übrigen Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des legitimierten Vertreters der Leiterinnen und Leiter der Jugendherbergen, gemeinsam von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) In das Präsidium sollen nur Personen gewählt bzw. entsandt werden, die aufgrund ihres Werdeganges und ihrer Einstellung zu den Zielen und dem Zweck des Deutschen Jugendherbergswerkes fachlich und personell geeignet sind, das Ehrenamt eines Präsidiumsmitgliedes zu erfüllen.
- (4) Scheiden Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus ihrem Amt aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl.

- (5) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und anderweitigen Aufwendungen.

§ 15 Die Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium beruft und entlässt den Vorstandsvorsitzenden und das weitere Vorstandsmitglied. Es ist zuständig für die Regelung der Anstellungsverhältnisse des Vorstandsvorsitzenden und des weiteren Vorstandsmitgliedes und vertritt den Landesverband beim Abschluss und der Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern.
- (2) Das Präsidium kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Vor jeder Mitgliederversammlung entscheidet das Präsidium über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.
- (3) Das Präsidium beschließt für jedes Geschäftsjahr den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan einschließlich des Investitionsplanes und die daraus entstehenden Kreditaufnahmen für das Geschäftsjahr. Es beruft den mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragenden Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Organe.
- (4) Der Präsident oder die von diesem im Einzelfall benannten Präsidiumsmitglieder repräsentieren den Landesverband in der Öffentlichkeit.
- (5) Außerdem obliegen dem Präsidium noch folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Bestimmung des Termins für die Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung von Vorschlagslisten für die Wahl des Präsidiums,
 - Entscheidung über Gehaltsfragen und Sozialleistungen des Vorstandes.

§ 16 Sitzung und Beschlussverfahren des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ablauf der Sitzungen und das Beschlussverfahren des Präsidiums werden in einer Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums finden entsprechend den Erfordernissen des Landesverbandes jedoch mindestens viermal jährlich statt. Sie werden durch den Präsidenten einberufen.
- (4) Das Präsidium kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der

Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Das Präsidium wird dabei vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied vertreten.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Vorstandsvorsitzende den Vorstand vertritt, im Falle der Verhinderung das weitere Vorstandsmitglied.
- (3) Für die Ausübung der den Mitgliedern des Vorstandes eingeräumten Vertretungsmacht für den Landesverband gelten im Innenverhältnis folgende Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder:
 - 1.** Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Präsidiums zu folgenden Geschäften:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Ausstellung von Sicherheiten
 - aus dem Verbandsvermögen
 - Abschluss von langfristigen Darlehens- und Mietverträgen, die über den in der Geschäftsordnung geregelten Rahmen hinausgehen
 - Über die Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Leitungen von Jugendherbergen und über deren besondere arbeitsrechtliche Regelungen wie Gehaltsfragen und Sozialleistungen.
 - 2.** Die Mitglieder des Vorstandes sind insgesamt von der Vertretung des Verbandes ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines oder beider Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige begünstigt oder verpflichtet wurden.
- (4) Das Amt des Vorstandes beginnt, sobald durch Erklärung gegenüber dem Präsidium die Bestellung angenommen wurde.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu bestätigen ist.

§ 18 Die Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat in eigener Verantwortung den Landesverband zu führen, wie es der Vereinszweck sowie die Ziele und Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes erfordern. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes obliegt dem Vorstandsvorsitzenden in Abstimmung mit dem weiteren Vorstandsmitglied .
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushalts- und Investitionsplan zu erarbeiten und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Präsidium die betriebswirtschaftlichen Daten und Kennzahlen zur Bewirtschaftung vorzulegen.
- (3) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Organe zu prüfen.
- (4) Der Vorstand steht dem Präsidium jederzeit zur Auskunft zur Verfügung und erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Verbandes. Das Präsidium kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Präsidiums Einblick in sämtliche Unterlagen des Verbandes nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie des Präsidiums teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung den Hauptausschuss einbeziehen und/oder eigene Ausschüsse bilden.

§ 19 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist ein beratendes Organ der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 1. je ein Beauftragter aus den **Regionen** Dresden, Leipzig und Chemnitz
 2. drei Leiterinnen und Leiter von Jugendherbergen des Verbandes
 3. eine Leiterin bzw. ein Leiter einer Jugendherberge eines anderen Trägers

4. bis zu sieben Personen mit unterschiedlichen Fachkompetenzen
 5. sieben Vertreter der körperschaftlichen Mitglieder
 6. zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer
 7. ein Vertreter eines Trägers von angeschlossenen Jugendherbergen.
- (3) Die Tätigkeit endet durch Amtsniederlegung oder Abbestellung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
1. Die Beratung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung und das Präsidium,
 2. Bearbeitung von Fragen und Problemen, die das Präsidium und der Vorstand dem Hauptausschuss vorlegen, die für die Entwicklung des Vereins von Bedeutung sind.
- (5) Die Tätigkeit des Hauptausschusses vollzieht sich auf der Basis von Arbeitsgruppen zu den unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten.

§ 20

Der Personal- und Sozialausschuss

- (1) Der Personal- und Sozialausschuss ist ein paritätisch besetztes Gremium aus Vertretern **des Präsidiums** und Vorstandes des Landesverbandes und des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft (AG) der Jugendherbergseltern (JE) im Freistaat Sachsen e.V. Er besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern.
- (2) Er setzt sich zusammen aus jeweils 4 Vertretern des **Präsidiums** bzw. des Vorstandes des Landesverbandes und des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Jugendherbergseltern im Freistaat Sachsen e.V. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Personal- und Sozialausschusses nehmen ihre Amtspflichten ehrenamtlich wahr.
- (4) Die Wahl der jeweiligen Vertreter erfolgt durch die jeweiligen **Gremien**. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder des Personal- und Sozialausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

- (6) Der Personal- und Sozialausschuss ist beschlussfähig, wenn er von jeweils 2 Mitgliedern paritätisch vertreten ist.
- (7) Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Stimmenthaltung hebt Einstimmigkeit nicht auf.
- (8) Der Personal- und Sozialausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind alle weiteren Verfahrensfragen zu regeln, u.a. auch unter welchen Voraussetzungen bei weiteren Beratungen zum gleichen Gegenstand auf Einstimmigkeit bei Beschlussfassung verzichtet werden kann.
- (9) Er wird auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann vom jeweiligen **Gremium** von dem das entsprechende Mitglied gewählt wurde, ein Ersatz bestimmt werden. Das Wahlverfahren ist einzuhalten.

§21

Die Aufgaben des Personal und Sozialausschusses

- (1) Der Personal- und Sozialausschuss hat die Aufgabe, die Anstellungsbedingungen und die Vergütung der Herbergseltern bzw. Leiter/Leiterinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den Jugendherbergen des Landesverbandes Sachsen e.V. verbindlich festzulegen.
- (2) Er hat ein Vorschlags- und Anhörungsrecht über die Neu- und Umbesetzung von Jugendherbergsleitungen sowie über die Beendigung von bestehenden Anstellungsverhältnissen bei Leiterinnen und Leitern von Jugendherbergen.
- (3) Er bereitet Beschlüsse vor und trifft Betriebsvereinbarungen zu allen sozialen Aspekten der Verbandstätigkeit, die im Verhältnis zwischen Vorstand des Landesverbandes und Herbergseltern, Leitern/Leiterinnen von Jugendherbergen sowie Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in Jugendherbergen zu regeln sind.

§ 22

Finanzen und Vermögen des Verbandes

- (1) Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, in dem der Gesamtbetrag aller Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen darzustellen ist. Die Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen und so zu planen, dass die stetige Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Vorstand setzt die Preise für den Aufenthalt in den Jugendherbergen unter Beachtung der Rahmenbedingungen des Hauptverbandes fest. Die Preise sind

so festzusetzen, dass neben den Betriebskosten und den anteiligen Kosten des Landesverbandes ein angemessener Beitrag für die Investitions- und Sanierungsmaßnahmen erwirtschaftet werden kann.

- (3) Die Jahresrechnung des Vereins ist jährlich durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen, außerdem durch 2 ehrenamtliche Prüfer, die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden.
- (4) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. zu, der es zur Förderung des Jugendwandern und der Jugendherbergen zu verwenden hat.

§ 23 Übergangsregelung

Nach Beschluss der Satzungsänderung führen die bisherigen Organe die Geschäfte des Vereins bis zum 31.12.2005 weiter. Der jetzige Vorstand bildet ab dem 01.01.2006 das Präsidium und bestellt ab diesem Zeitpunkt den Vorstand. Diese Übergangsregelung tritt mit der Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung des Jahres 2006 außer Kraft.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die am 11.04.1990 durch die Gründungsversammlung in Dresden beschlossene und unter der Nr. 18 am 08.05.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragene Satzung wurde erstmals durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.11.1990 in Chemnitz geändert. Diese Änderung wurde am 09.12.1992 in das Vereinsregister eingetragen.

Eine zweite Änderung erfolgte am 29.10.1994 in Ehrenfriedersdorf und wurde am 14.02.1995 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Eine dritte Änderung erfolgte am 26.10.1996 in Hormersdorf und wurde am 27.03.1997 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Eine vierte Änderung erfolgte am 21.11.1998 in Bad Lausick und wurde am 28.10.1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Eine fünfte Änderung erfolgte am 23.11.2002 in Bad Schandau und wurde am 10.04.2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Eine sechste Änderung erfolgte am 29.10.2005 in Sayda und wurde am 19.05.2006 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Eine siebente Änderung erfolgte am 28.03.2006 in Geyer und wurde am 19.05.2006 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Eine achte Änderung erfolgt am 11.10.2014 in Sayda und wurde am 27.01.2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.